

## Feuerschutzreglement

Gemeinde Erlen

Ausgabe 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
2. Feuerschutzkommission	Seite 3
3. Feuerschutzamt	Seite 4
4. Feuerwehr	Seite 5
5. Schlussbestimmungen	Seite 8

### **Hinweis zur Schreibform**

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich**      **Art. 1**  
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Politischen Gemeinde Erlen fest. Alle in diesem Reglement genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.
- Zweck**                      **Art. 2**  
Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Grundsatz**                 **Art. 3**  
<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.  
  
<sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
- Aufsicht**                    **Art. 4**  
Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- Organe**                     **Art. 5**  
Organe des Feuerschutzes sind:  
1. die Feuerschutzkommission  
2. das Feuerschutzamt  
3. die Feuerwehr

## 2. Feuerschutzkommission

- Feuerschutzkommission**      **Art. 6**  
<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.  
  
<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus:  
  
1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)  
2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates  
3. dem Kommandanten der Feuerwehr  
4. dem Vize-Kommandanten der Feuerwehr  
5. dem Feuerschutzbeauftragten  
6. dem Kommandanten der Zivilschutzregion AachThurLand  
7. dem Fourier

stimmberechtigt sind die Mitglieder 1. bis 5.

Das Protokoll wird durch den Fourier geführt.

## **Aufgaben, Kompetenzen**

### **Art. 7**

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen und Bussen;
5. Finanzbefugnisse über neue jährliche Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere, des Rechnungsführers und des Materialwartes;
7. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession;
8. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehripflicht;
9. Rekrutierung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehripflichtigen;
10. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
11. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
12. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
13. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
14. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

## **3. Feuerschutzamt**

### **Feuerschutz- bewilligung**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

### **Abnahme- kontrolle**

<sup>2</sup> Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.

### **Feuerschutz- kontrolle**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige

<sup>2</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und überwacht die Behebung der Mängel.

## 4. Feuerwehr

### I. Aufgaben

#### Aufgabe

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboden werden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

#### Vorschriften

#### Art. 11

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

#### Organisation

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich gemäss Organigramm.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

#### Kommandant

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

### II. Feuerwehrpflicht

#### Pflicht

#### Art. 14

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Erlen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.

<sup>3</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Die Pflicht beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

<sup>4</sup> Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig Dienst geleistet werden:

- ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zur ordentlichen Feuerwehrpflicht
- nach Beendigung der ordentlichen Feuerwehrpflicht, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

Für solche freiwillige Dienstleistungen setzt die Feuerschutzkommission eine jährliche Entschädigung fest.

### **Erfüllung der Pflicht**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

### **Befreiung**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinderates
2. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
3. Personen aus anderen Gründen (Betriebsfeuerwehr, Invalidität etc.)

<sup>2</sup> Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

### **Ersatzabgabe**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 500.00.

<sup>2</sup> Der Prozentsatz wird jährlich mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

## **III. Dienstpflichten**

### **Alarm**

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut.

<sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

**Feuerwehrdienst**

**Art. 19**

Die Abteilungen der Feuerwehr leisten jährlich mindestens folgende Anzahl Übungsstunden:

1. Offiziere 8
2. Kader 8
3. Mannschaft 14
4. Atemschutz 12

**Entschuldigungsgründe**

**Art. 20**

<sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst. Über andere wichtige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerschutzkommission.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, grundsätzlich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumten Aufgebot, dem Fourier zu melden.

<sup>3</sup> Falls ein Feuerwehr-Dienstleistender im gleichen Jahr mehr als 25% der Sollstunden gem. Art. 19 ohne entsprechende Entschuldigungsgründe gem. Art. 20 Abs. 1 fehlt, so hat er nebst der Busse für das entsprechende Jahr die volle Ersatzabgabe zu entrichten. Die Erhebung der Ersatzsteuer befreit den Betroffenen in solchen Fällen nicht vom Aktivdienst.

**Sorgfaltspflicht**

**Art. 21**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

**Pflichtenheft**

**Art. 22**

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

**Übrige Anordnungen**

**Art. 23**

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

**IV. Kosten, Disziplinarstrafen**

**Kosten**

**Art. 24**

<sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

**Disziplinarstrafen**

**Art. 25**

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

## 5. Schlussbestimmungen

### Rechtsmittel

#### Art. 26

Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

### Inkrafttreten

#### Art. 27

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Reglemente aufgehoben.

---

Das Feuerschutzreglement mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2010 durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Erlen mit der Geschäfts Nr. 90 genehmigt worden.

Der Gemeindeammann  
sig. Roman Brülisauer

Der Gemeindeschreiber  
sig. Christian Baumann

Das Feuerschutzreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 25.11.2010 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen mit der Geschäfts Nr. 08 genehmigt worden.

Das Feuerschutzreglement ist am 19.01.2011 durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt worden.